

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100404/003-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMDW-61.002/0010-III/4/2018	Dr. Wolfgang Koizar	12197		13. November 2018

Betrifft

Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes, des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, des Unternehmensserviceportalgesetzes, des Bundesgesetzblattgesetzes, des Zustellgesetzes, der Bundesabgabenordnung, des Bundesfinanzgerichtsgesetzes, des Meldegesetzes 1991, des Passgesetzes 1992 und des Personenstandsgesetzes 2013

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Grundsätzlich werden die Regelungen bzgl. der elektronischen Zustellung im Hinblick auf das Anzeigemodul und die Möglichkeiten des Registerzugriffs positiv gesehen. Es wird jedoch gefordert, die Kooperation Bund, Länder, Städte und Gemeinden im Bereich des E-GovG auch in diesem Bereich vorzusehen. So wären daher die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen dahingehend zu erweitern, dass – wie z.B. bei § 4 Abs. 8 und § 9 Abs. 2 E-GovG – die Länder und Gemeinden, letztere vertreten durch den

Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, zumindest angehört werden sollen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Allgemein:

Es fällt auf, dass – z.B. im Gegensatz zum derzeit geltenden § 37b – nur der Begriff „Bundesminister für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung“ in der männlichen Form verwendet wird.

Zu Z 3 (§ 28a und § 28b):

Zu § 28a Abs. 2:

Im Sinne der Forcierung der Digitalisierungsbestrebungen (siehe dazu die Erläuterungen) sollte danach getrachtet werden, dass die allgemeine Durchdringung der elektronischen Zustellung zunimmt. Es sollte daher die Finanzierung sowohl hinsichtlich der einmaligen als auch der laufenden Kosten des Teilnehmerverzeichnisses durch das Ministerium erfolgen.

Zumindest wird jedoch gefordert, dass Abfragen der Behörden im Teilnehmerverzeichnis, ob einer Person elektronisch zugestellt werden darf, kostenfrei erfolgen können.

Zu § 28b Abs. 1:

Zu den in Z 6 angeführten Angaben wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kategorisierung durchgeführt werden muss, wobei dafür die Kosten noch nicht abschätzbar sind.

Zu den in Z 8 angeführten Angaben stellt sich die Frage, wie die Behörde z.B. bei Anonymverfügungen oder Lenkererhebungen bereits erkennen sollte, ob die z.B. zu Grunde liegende Verwaltungsübertretung im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist.

Zu Z 4 bis 11 (§ 29):

Zu der in Abs. 1 angeführten Zustelleistung, die gemäß Z 6 auch die Weiterleitung des Dokuments an das Anzeigemodul umfasst, erscheint noch eine Abstimmung mit § 37 Abs. 3 iVm § 35 Abs. 3 erforderlich.

Weiters sollte die derzeit vorgesehene „unverzögliche“ Weiterleitung beibehalten werden.

Der in § 29 Abs. 3 angeführte Begriff „im Auftrag von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ sollte näher erläutert werden.

Zu Z 12 (§ 30 Abs. 1):

Diese Bestimmung sollte dahingehend erweitert werden, dass die Vorlage eines Gutachtens entfällt, wenn eine Behörde den Zustelldienst betreibt. Dabei könnte überlegt werden, eine ähnliche Regelung wie in § 37 Abs. 2a erster Satz zu schaffen.

Zu Z 21 und 22 (§ 35 Abs. 3):

In § 35 Abs. 3 sollte klarer geregelt werden, dass im Sinne der Erläuterungen öffentliche Stellen alle ihre im Anzeigemodul vorhandenen oder referenzierten Zustellstücke auch automatisiert und ohne manuelles Zutun unter Verwendung von sicherer Technik wie z.B. PVP direkt aus dem Anzeigemodul abholen können, und zwar unabhängig davon, welcher Zustelldienst mit welcher Zustellqualität das jeweilige Schriftstück ins Anzeigemodul eingebracht hat. Nur so erscheint eine erfolgreiche Digitalisierung des Abholprozesses von Zustellstücken möglich.

Zu Z 27 (§ 37 Abs. 2):

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, dass auch der Betreiber des Anzeigemoduls bzw. des Teilnehmerverzeichnisses eine Beratung des Empfängers bei technischen Problemen anzubieten hat.

Zu Z 28 (§ 37 Abs. 2a):

Zur im letzten Satz angeführten Unterbindung der Entgegennahme der Daten bei Nichteinhaltung der Anforderungen stellt sich die Frage nach der Rechtsqualität eines derartigen Handelns.

Zu Z 33 (§ 37b Abs. 4):

Diese Bestimmung wäre dahingehend zu erweitern, dass das Anzeigemodul im Portal des Landes Niederösterreich nicht nur angebunden, sondern auch eingebunden werden kann.

Zu Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991):Zu Z 3 bis 6 (§ 3):

Grundsätzlich wird ein vollständiges elektronisches Meldesystem und somit der Wegfall der persönlichen Vorsprache bei der Meldebehörde begrüßt. Jedoch ist zu bedenken, dass auch die Bestätigung durch den Unterkunftgeber, welcher bisher eine gewisse Kontrollfunktion ausgeübt hat, entfällt. Es sollten daher dringend Datenanalysenmaßnahmen vorgesehen werden, um einen etwaigen Missbrauch zu erkennen bzw. zu verhindern. Diese könnten eine Plausibilitätsprüfung, wie viele Personen an einer Adresse gemeldet werden/wurden oder die Erkennung der Häufigkeit der Ummeldung einer bestimmten Person umfassen.

Weiters wird gefordert, dass die Möglichkeit der elektronischen An- und Ummeldung auch für die Länder- bzw. Gemeindeportale zur Verfügung stehen können.

Anregung zu § 16c:

Es sollte auch der Adresscode in das Zentrale Melderegister aufgenommen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Passgesetzes 1992):Zu Z 1 (§ 22b Abs. 7):

Es sollte überlegt werden, dass auch die Passbehörde dem Verlangen der bzw. des Betroffenen auf Verarbeiten eines Verständigungsvermerks in der zentralen Evidenz nachkommen kann.

Zu Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2) und Z 3 (§ 13 Abs. 4):

Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Anmeldung des Kindes bzw. die elektronische Vornamensgebung auch für Länder- bzw. Gemeindeportale zur Verfügung stehen.

Zu Z 8 (§ 58 Abs. 3):

Im Hinblick auf das „Once-Only-Prinzip“, dass bzgl. jener Daten, die einer Behörde bereits vorliegen bzw. in Registern abgefragt werden können, eine nochmalige Vorlage von den Bürgerinnen und Bürgern nicht eingefordert werden dürfen/sollen, sollten die Zugriffe der Behörden auf die Register kostenfrei zur Verfügung stehen.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ab der Änderung des Meldegesetzes die Nummerierung der Artikel falsch ist.

4. Zu den Kosten:

Dem Entwurf sind drei wirkungsorientierte Folgenabschätzungen angefügt. Die erste hat auch eine Änderung des E-Government-Gesetzes zum Gegenstand – der Entwurf enthält eine Änderung dieses Gesetzes jedoch nicht. Somit ist die Richtigkeit der Kostenabschätzung schon aus diesem Grund fraglich.

Auch wird festgehalten, dass die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder entgegen § 17 Abs. 4 Z. 2 BHG lediglich pauschal für die Länder insgesamt und nicht – wie im Gesetz vorgesehen – getrennt nach den einzelnen Ländern vorgenommen wird.

In der Kostendarstellung wird langfristig ein Einsparungspotential für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger prognostiziert, das jedoch nicht linear angenommen werden kann, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl an Zustellungen stabil bleibt. Das errechnete Einsparungspotential orientiert sich an der derzeitigen Menge an Zustellungen, wobei die Zahlen auf der Annahme basieren, dass alle Länder an der neuen Architektur der elektronischen Zustellungen teilnehmen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch unvollständig, weil nur Einsparungspotentiale aufgezeigt werden, die Kosten jedoch gänzlich außer Acht gelassen werden.

Beispielsweise ist in Art. 5 Z 35 des Entwurfes (§ 37b Abs. 7 des Zustellgesetzes) vorgesehen, dass der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen hat. Welche zusätzlichen Kosten allein durch diese Bestimmung den Ländern erwachsen, ist unklar.

Das Land Niederösterreich fordert daher die Vorlage einer dem § 17 BHG entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen, um eine entsprechende Einschätzung vornehmen zu können. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund gefordert.

- 7 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau